

**Formblatt zur  
Angabe der Vermögensverhältnisse und  
der externen Tätigkeiten**

**A) Beteiligungen an Unternehmen; Wertpapiervermögen****1. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften (außer Aktiengesellschaften)**

| Name<br>und Sitz | Rechtsform | Anteil in % | Ggf. letzte Dividende<br>(Jahr, Höhe) |
|------------------|------------|-------------|---------------------------------------|
|------------------|------------|-------------|---------------------------------------|

**2. Weitere finanzielle Beteiligungen****2.1. Aktien**

| Unternehmen | Anzahl der Aktien | Gegenwartswert <sup>1)</sup> | insgesamt |
|-------------|-------------------|------------------------------|-----------|
|-------------|-------------------|------------------------------|-----------|

**2.2. Sonstige Wertpapiere**

| Art der Wertpapiere | Anzahl | Gegenwartswert <sup>2)</sup> | insgesamt |
|---------------------|--------|------------------------------|-----------|
|---------------------|--------|------------------------------|-----------|

**B) Treuhänderisch gehaltenes Vermögen**

| Treugeber/in | Art des Vermögens | Wert des Vermögens <sup>3)</sup> |
|--------------|-------------------|----------------------------------|
|--------------|-------------------|----------------------------------|

<sup>1)</sup> Hier ist der amtliche Mittelkurs der Aktie zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

<sup>2)</sup> Bei (noch) nicht börsennotierten Wertpapieren ist die Kursnotiz des amtlichen Kursblattes bzw. der Börsenzeitung am 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

<sup>3)</sup> Zur Feststellung des Wertes bedarf es nicht der Bewertung durch Sachverständige; falls eigene Schätzungen nicht ausreichen, können Zweifelsfälle im Rahmen der Erörterung mit den Mitgliedern der Ministerehrenkommission ausgeräumt werden.

**1102****C) Grundvermögen**

- Grundstücksbezeichnung:
- Eigentumsanteil in %:
- Verkehrswert/Verkaufspreis nach objektiven Kriterien<sup>6)</sup>:
  - abzüglich bestehender Belastungen:

**D) Externe Tätigkeiten**

1. Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckenden Unternehmen, die kraft Amtes oder sonst auf Veranlassung der Landesregierung übernommen wurden (§ 18 Abs. 1 Landesministergesetz):<sup>7)</sup>
  - Unternehmen:
  - Funktion:
  - Entgelt:
    - Abführung an das Land in Höhe von:
    - Selbstbehalt in Höhe von:
2. Nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit (Artikel 64 Abs. 2 Satz 2 LV):
3. Funktionen<sup>8)</sup> in Parteien und Vereinen
  - 3.1. Parteiämter:
    - Bezeichnung der Partei:
    - Funktion in der Partei:
  - 3.2. Vereinsämter:
    - Name des Vereins:
    - Funktion im Verein:
    - Ggfs. Entgelt (Aufwandsentschädigung):
4. Sonstige ehrenamtliche Funktionen<sup>9)</sup>
  - Name der Organisation:
  - Funktion:
  - Ggfs. Entgelt (Aufwandsentschädigung):

**E) Berufstätigkeit des Ehegatten**

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

---

 (Datum)

---

 (Unterschrift)

<sup>6)</sup> Auch hier bedarf es keiner Bewertung durch Sachverständige; vielmehr sollte der „Verkaufspreis“ angegeben werden, zu dem die Immobilie nach eigener Einschätzung auf Grund objektiver Kriterien wie Grundstücksgröße, Art und Umfang der Bebauung, Alter und Erhaltungszustand der Gebäude etc. verkauft werden würde; die bestehenden Belastungen sind daher als „Abzugsposten“ gesondert anzugeben.

<sup>7)</sup> Nur derartige Unternehmen kommen noch in Betracht, nachdem durch Einfügung des § 32b in die GOLR die Regierungsmitglieder verpflichtet sind, die Wahl in Gremien derartiger Gesellschaften nicht mehr anzunehmen (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung) und die Beibehaltung solcher Gremienmitgliedschaften bei Eintritt in die Landesregierung (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung) nicht mehr genehmigt wird.

<sup>8)</sup> Mit „Funktionen“ sind „Ämter“ gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.

<sup>9)</sup> Auch hier sind nur Tätigkeiten gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.